

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 09.06.2012 gegründete Verein führt den Namen "Amor statt Tumor".
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer VR 21598 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtspflege und der Bildung, insbesondere die Unterstützung von an Brustkrebs erkrankten Frauen und deren Angehörigen. Der Verein setzt sich für die verschiedenen Belange der Erkrankten ein und stellt Informationen über die Krankheit und mögliche Behandlungsarten zur Verfügung. Er bezweckt die Vermittlung eines gezielten und selbstverantwortlichen Umgangs mit der Krankheit und ihrer Heilung und bietet Hilfe durch Selbsthilfe an. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Individuelle kostenlose Einzelgespräche mit Betroffenen und/oder deren Angehörigen, Unterstützung bei Selbstreflexion
- Gründung von Selbsthilfegruppen oder Vermittlung von Kontakten zu bestehenden Gruppen
- Information über gesundheitsfördernde Maßnahmen, wie z.B. Nutzen von regelmäßigen Krebsfrüherkennungs-Untersuchungen und gesunde Ernährung
- Durchführung von Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensbedingungen, z.B. Walking in der Gruppe, spezielle Gymnastik (vor allem für Schulter und Arm, nach Brustamputation und Lymphknotenentfernung), Yoga-Kurse (auf Bedürfnisse von Frauen mit Brustkrebs ausgerichtet), Schminkkurse (Kaschieren von Haar-, Augenbrauen- und Wimpern-Verlust)
- Bereitstellung von Informationsmaterial, wie z.B. Broschüren, Erfahrungsberichte und DVDs
- Einbringung der Erfahrungen und Forderungen von Betroffenen in die öffentliche Diskussion
- Eintreten für eine Verbesserung der Ursachenforschung von Brustkrebs
- Organisation von Info-Veranstaltungen und Fortbildungsveranstaltungen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins Mittel aus dem Vereinsvermögen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, sofern dies nach den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zulässig ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Beantragung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Im Falle der Aufnahmeverweigerung ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet, dem Antragenden die Gründe, die zur Nichtaufnahme geführt haben, mitzuteilen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Im Falle des freiwilligen Austritts aus dem Verein hat das Mitglied das Austrittsbegehren dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres anzuzeigen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Vereinssatzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen. Das Ausschlussverfahren leitet der Vorstand, der mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Vor dem endgültigen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben. Die Anhörung oder Stellungnahme hat innerhalb von 2 Wochen nach der Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstands innerhalb eines Monats Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts und zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
2. Die Vertretung eines Mitglieds bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied ist zulässig.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge sind zu Beginn eines Quartals und im Voraus fällig.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Auf begründetes schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen, der die ergänzte oder geänderte Tagesordnung den Mitgliedern umgehend schriftlich mitzuteilen hat.
4. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan nach Genehmigung durch den Vorstand
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

§ 9 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim, sofern mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

3. Für die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zustimmung von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorstandsvorsitzende/r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
4. Vorstandsmitglieder können nur natürliche volljährige Personen sein.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Der Vorstand trifft Entscheidungen über die Beschaffung und Verwendung der Mittel. Bei Bedarf kann der Vorstand sachkundige Personen hinzuziehen.
2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern alle Vorstandsmitglieder einem Beschluss schriftlich zustimmen, bedarf es keiner Zusammenkunft.
4. Die/der Schatzmeister/in hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu erstellen und diesen der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschliessen, zu der zwei Drittel aller Mitglieder erschienen sein müssen. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere für die Brustkrebsbekämpfung.

§ 13 Unwirksamkeit von Beschlüssen

1. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörden erforderlich sein, kann dies der geschäftsführende Vorstand beschliessen.
2. Sollten Teile der Satzung unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen hiervon unberührt.

Hamburg, 31.10.2020